

Verordnungsfähigkeit von Sicherheitsgeräten bei Blutzuckerbestimmung und Insulininjektion

Sachgebiet Gesundheitsdienst
Stand: 08.08.2023

Seit der Anpassung des § 33 SGB V vom 11.05.2019 besteht ein Erstattungsanspruch durch die Krankenkasse auf Hilfsmittel (Sicherheits-Lanzetten, Sicherheits-Pen-Kanülen), die eine dritte Person durch einen Sicherheitsmechanismus vor Nadelstichverletzungen schützen, wenn der Versicherte selbst nicht zur Anwendung des Hilfsmittels in der Lage ist.

1 Risiko Nadelstich

Eine der häufigsten Verletzungsarten im Gesundheitsdienst sind Nadelstichverletzungen an mit Blut oder anderen Körperflüssigkeiten kontaminierten Kanülen. Diese sind stets als potenziell infektiös anzusehen. Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung sind die erforderlichen Schutzmaßnahmen zur Minimierung des Risikos von Nadelstichverletzungen festzulegen. Dabei ist insbesondere Ziff. 4.2.5 Prävention von Nadelstichverletzungen der TRBA 250 "Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege" (1) zu beachten. Eine technische Maßnahme stellt die Verwendung von Sicherheitsgeräten dar.

2 Blutzuckerbestimmung und Insulininjektion in der Diabetesbehandlung

Anlass: Erstattungsanspruch nach Änderung des § 33 SGB V Abs.1

Seit Änderung des § 33 Abs.1 SGB V am 11.05.2019 (2) und der Anpassung der Hilfsmittel-Richtlinie (HilfsM-RL) (3) durch den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) haben Versicherte einen Anspruch auf Hilfsmittel mit Sicherheitsmechanismus bei individuellem Unterstützungsbedarf durch Dritte. Diese Hilfsmittel sind ordnungsfähig und werden von den Krankenkassen finanziert.

2.1 Gesetzliche Anforderungen

Der Arbeitgeber hat gemäß § 11 Abs.2 Biostoffverordnung (BioStoffV) spitze und scharfe medizinische Instrumente, wenn deren Einsatz notwendig ist, vor Aufnahme der Tätigkeit durch solche

zu ersetzen, bei denen keine oder eine geringere Gefahr von Stich- und Schnittverletzungen besteht, soweit dies technisch möglich und zur Vermeidung einer Infektionsgefährdung erforderlich ist. Konkretisiert wird dies durch die Ziff. 4.2.5 der TRBA 250 "Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege". Es ist Aufgabe des Arbeitgebers, dafür zu sorgen, dass sichere Instrumente („Sicherheitsgeräte“) zur Verfügung stehen und eingesetzt werden. Ausführliche Informationen zur Prävention von Nadelstichverletzungen enthält die [DGUV Information 207-024 "Risiko Nadelstich"](#) (4).

Gleichzeitig haben Patient*innen aber als Versicherte der gesetzlichen Krankenkassen bei Erkrankung einen Anspruch auf Erstattung der Behandlung und notwendiger Hilfsmittel durch die Krankenkassen.

Es bestand die Notwendigkeit eine Klärung zur Verschreibung und Kostenübernahme des Einsatzes von Sicherheitsgeräten herbeizuführen. Diese Klarstellung wurde von der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) in Zusammenarbeit mit vielen weiteren Partnerorganisationen und Kooperationspartnern auf den Weg gebracht.

2.2 Verordnungsfähigkeit und Erstattungsanspruch von Sicherheitsgeräten

Mit der Änderung des § 33 Abs.1 SGB V am 11.05.2019 und der entsprechenden Anpassung im § 6b Abs.1 HilfsM-RL durch den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) besteht ein Erstattungsanspruch durch die Krankenkasse auf Hilfsmittel, die eine dritte Person durch einen Sicherheitsmechanismus vor Nadelstichverletzungen schützen, wenn der Versicherte selbst nicht zur Anwendung des Hilfsmittels in der Lage ist und es hierfür der Tätigkeit einer dritten Person bedarf.

In der HilfsM-RL und insbesondere im [Beschluss vom 22.11.2019](#) (5) einschließlich der ihn tragenden Gründe beschreibt der G-BA

- zum einen die o.g. Tätigkeiten nach § 33 SGB V:
 - Blutentnahmen zur Gewinnung von Kapillarblut,
 - subkutane Injektionen,
 - subkutane Infusionen,
 - perkutane Punktion eines Portsystems zur Infusion sowie
 - Setzen eines subkutanen Sensors.

- zum andern den Personenkreis der Versicherten der aufgrund des körperlichen Zustands bzw. geistigen Entwicklung nicht selbst zur Anwendung des Hilfsmittels in der Lage ist und hierfür der Tätigkeit einer dritten Person bedarf, z.B. bei:
 - einer hochgradigen Einschränkung der Sehfähigkeit,
 - einer erheblichen Einschränkung der Grob- und Feinmotorik der oberen Extremitäten,
 - einer starken Einschränkung der körperlichen Leistungsfähigkeit,
 - einer starken Einschränkung der geistigen Leistungsfähigkeit o. Realitätsverlust sowie
 - entwicklungsbedingt nicht vorhandener Fähigkeit, die Tätigkeit zu erlernen oder selbstständig durchzuführen.

2.3 Verordnungsfähigkeit von Sicherheitsgeräten bei Blutzuckerbestimmung und Insulininjektion

Für die tägliche Praxis, vor allem in der ambulanten und stationären Pflege betrifft dies als häufigsten Fall die notwendige Versorgung von Diabetikern, bei denen Pflegefachpersonal oder andere Dritte die Punktion mittels Lanzetten zur Blutzuckerstimmung und die Insulinverabreichung mittels Pen vornimmt.

Dies geschieht

- bei der Punktion zur Blutzuckerstimmung mit Einmal-Sicherheits-Lanzetten, die sich nach einmaliger Verwendung in einen sicheren Zustand zurückziehen,
- bei der Insulin-Verabreichung mit Sicherheits-Pen-Kanülen, die nach Anwendung automatisch abgeschirmt werden.

Für beide Tätigkeiten gibt es inzwischen zahlreiche Sicherheits-Produkte verschiedener Hersteller auf dem Markt. Ähnliches gilt auch für weitere Tätigkeiten nach § 33 SGB V, etwa Sicherheits-Kanülen zur Punktion des Portsystems oder Sicherheits-Kanülen für das Legen subkutaner Infusionen.

Die Kosten für die Sicherheitsgeräte werden von der Krankenkasse übernommen. Im REHADAT-GKV-Hilfsmittelverzeichnis (6) <https://www.rehadat-gkv.de/> werden die Produkte gelistet, die prinzipiell unter die Leistungspflicht der Gesetzlichen Kranken- oder Pflegeversicherung fallen (10-stellige Abrechnungspositionsnummer, für die Produktkategorie):

03.99.99.1032

Sicherheits-Injektions- und Infusionskanülen

03.99.99.1033

Sicherheits-Port-Kanülen

03.99.99.1034

Sicherheits-PEN-Kanülen mit einseitiger Abschirmung
(Injektionsseite)

03.99.99.1035

Sicherheits-PEN-Kanülen mit doppelter Abschirmung
(Injektionsseite und Gewindeseite)

21.99.99.1008

Sicherheitslanzetten

2.4 Fazit

Sicherheitsgeräte können als Hilfsmittel verordnet werden.

Mit der oben dargelegten Klärung der Gesetzes- und Verordnungslage zum Einsatz von Sicherheitsgeräten bei Anwendung Dritter gehören etwaige Schwierigkeiten bei

- Verordnung,
- Ausgabe,
- Kostenübernahme

von Sicherheitsgeräten der Vergangenheit an. Damit ist die wichtige Information für Ärzte zur Verordnung von Hilfsmitteln mit Sicherheitsmechanismus: **Hilfsmittel können zu Lasten der GKV verordnet werden und sind nicht budget- bzw. richtgrößenrelevant.** Auch die Kassenärztlichen Vereinigungen informieren darüber (7).

Weiterführende Informationen finden sich in den unten genannten Quellen etwa, wenn länderspezifische Gegebenheiten, wie z.B. in Bayern, zu beachten sind, und dort im Rahmen der Häuslichen-Krankenpflege-Leistung die Kosten bereits in der Leistungspauschale für die Ambulante Pflege enthalten (Gebührenvereinbarung für Leistungen der häuslichen Krankenpflege) und damit nicht mehr separat zu verordnen sind.

Anlage 1

Literaturverzeichnis

1. **Ausschuss für Biologische Arbeitsstoffe (ABAS).** Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe 250 (TRBA 250): Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege: 02.05.2018.
2. **Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V) - Gesetzliche Krankenversicherung -** (Artikel 1 des Gesetzes v. 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477) - § 33 Hilfsmittel
3. **Gemeinsamer Bundesausschuss (G-BA. Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Verordnung von Hilfsmitteln in der vertragsärztlichen Versorgung (Hilfsmittel-Richtlinie/Hilfsm-RL);** zuletzt geändert am 18. März 2021 veröffentlicht im Bundesanzeiger (BAnz AT 15.04.2021 B3) in Kraft getreten am 1. April 2021
4. **DGUV Information 207-024 "Risiko Nadelstich".** Stand: 08/2022.
5. **Gemeinsamer Bundesausschuss (G-BA. Beschluss Hilfsmittel-Richtlinie: Anspruch auf Hilfsmittel mit Sicherheitsmechanismus zum Schutz vor Nadelstichverletzungen;** Beschlussdatum: 22.11.2019, Inkrafttreten: 15.02.2020
Beschluss veröffentlicht: BAnz AT 14.02.2020 B2
6. **REHADAT-GKV-Hilfsmittelverzeichnis** Stand: des Verzeichnisses: Bundesanzeiger 28.02.2023
<https://www.rehadat-gkv.de/>.

7. **Informationen der Kassenärztlichen Vereinigungen [online]:**
<https://www.kbv.de/html/hilfsmittel.php>;
<https://www.kvb.de/fileadmin/kvb/V10/Mitglieder/Verordnungen/VO-aktuell/2020/KVB-VA-200623-HIS-Hilfsmittel-Sicherheitsmechanismus-Nadelstichverletzung.pdf>;
<https://www.kvs-sachsen.de/mitglieder/verordnungen/aktuelle-verordnungen/1770-verordnung-von-hilfsmitteln-mit-sicherheitsmechanismus/>
 8. **DGUV. Fachbereich WoGes, Sachgebiet Gesundheitsdienst.** FAQ: Werden die Kosten für Sicherheitsgeräte von der Krankenkasse übernommen? (2022).
-

Herausgeber

Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung e.V. (DGUV)

Glinkastraße 40
10117 Berlin
Telefon: 030 13001-0 (Zentrale)
Fax: 030 13001-9876
E-Mail: info@dguv.de
Internet: www.dguv.de

Sachgebiet Gesundheitsdienst
im Fachbereich Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege
der DGUV www.dguv.de > Webcode: d120500

Die Fachbereiche der DGUV werden von den Unfallkassen, den branchenbezogenen Berufsgenossenschaften sowie dem Spitzenverband DGUV selbst getragen. Für den Fachbereich Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege ist die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege der federführende Unfallversicherungsträger und damit auf Bundesebene erster Ansprechpartner in Sachen Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit für Fragen zu diesem Gebiet.